

Fürstabt Rupert von Kempten berichtet Kaiser Karl VI. über die Einzäunung der Landstraße in Vaduz und Triesen durch die Untertanen. Ausf., Stift Kempten 1712 Februar 13, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 266/5, unfol.

Allerdurchleuchtigster, grossmächtigster und unüberwüdtlichster römischer kayßer¹, auch in Spanien, zue Hungarn² und Böheimb³ könig, etc.

Allergnädigster kayßer, könig und herr, herr, etc.

Bey ewer kayserlichen mayestät hochpreißlichen Reichshoffrath⁴ ist bekhannt, welcher gestalten dero herrn vatter und herren bruedere, beede vorfahren am Reich⁵, kayserliche mayestät, mayestät, gloriwürdigsten angedenckhens mir die administration über die reichsgraffschaften Hohenembs⁶ und Vaduz⁷ allergnädigst aufgetragen und darbey respectivè mich bestätigtiget haben, bey welcher administration ohnangesehen dieselbe mir und meinen subdelegierten⁸ (wie ehedeme öfters allerunderthänigst vorgestellet) in vile weége höchst beschwerlich gefallen, dannoch ihro kayserliche mayestät zue / allerunderthänigsten ehren bis zue dem jüngsten todtfahl des allergnädigsten committentis continuiert⁹, obwohlen nun auch pendente interregno modo saltem provisorio¹⁰, damit nit alles bey disen herrschaften zerfallen und in verderbliche confiscationes¹¹ gerathen möchte, darbey zue verbleiben gesinnet ware, so habe dannoch, weilen nit unzeitlich einige waigerung des gehorsams und andere widerspenstigkeiten, warzue der genius daßiger leüthen vorhin inclinieret¹² besorget, die beschaffenheit dißer administration dem herrn churfürsten zue Pfalz¹³ alß diser orthen vicario mit wenigen zue berichten für rathsamb

¹ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

² Ungarn.

³ Böhmen (CZ).

⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsberr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

⁶ Hohenembs (A).

⁷ Vaduz (FL).

⁸ Untergesandten.

⁹ Auftraggebers fortgefahren. Anm.: Hier wird mögl. auf den Tod von Kaiser Joseph I. am 17. April 1711 und die Zeit bis zur Wahl Karls VI. am 22. Dezember 1711 angespielt.

¹⁰ „pendente interregno modo saltem provisorio“: das ausstehende Urteil während der „Zwischenregierung“ wenigstens auf vorläufige Weise [verfolgt wurde].

¹¹ Einziehungen.

¹² neigt.

¹³ Mögl. handelt es sich um Johann Wilhelm Joseph Janaz von der Pfalz (1658–1716). Er entstammte der jüngeren Neuburger Linie der Wittelsbacher und war seit 1679 als Johann Wilhelm II. Herzog von Jülich und Berg und ab 1690 auch Erzschatzmeister des Heiligen Römischen Reiches, Pfalzgraf-Kurfürst von der Pfalz und Pfalzgraf-Herzog von Pfalz-Neuburg. Vgl. Max BRAUBACH, Johann Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg. In: NDB 10 (1974), S. 516–518.

befunden und von dannen die verordnung zuruckh empfangen, wie in der beylage sub numero 1 enthalten.

Nachdemahlen aber ewer kayserliche mayestät die regierung des Römischen Reichs angetretten, mithin bey deroßelben allergnädigstem belieben stehet, was dißer administration halber verordnen wollen. So habe über den ietzmahligen statum dißer graffschaften und was sich darbey einige zeit hero geeüßert, einen allerunderthänigstn bericht einzueschickhen für nöthig befunden. Und zwar, die graffschaft Vaduz betreffend, geruhen ewer kayserliche mayestät ab der in fasciculo separato sub A¹⁴ mitkhommender relation meines in disem administrations-geschäften gehabten letstern subdelegati, wobey auch die vaduzische admodiations-rechnungen zu finden, allergnädigst zue vernemmen, wie auf negstkünftign Georgii¹⁵ oben gedachte admodiation zue Vaduz zue ende, mithin es an deme seye darauf zue gedenckhen, was pro futuro¹⁶ alda / für veranstalt- und verordnungen gemacht werden sollen, über welches ewer kayserliche mayestät allergnädigste verbeschaidung umb so nothwendiger ist, alß ohne dießelbe und zumahlen einer anderweithen ernstlicher verordnung mir und iedem anderen, er seye wer er immer wolle, fortzuekhommen nit möglich sein kan, sondern eine lauthere confusion¹⁷ entstehn muess, allermassen deroselben nit zue bergen, daß der administrations-beampte zue mehr gemeltem Vaduz neben einer deputation von landtamman und gericht alda vor ein paár tagen eine dahier sehr lamentabl vorgetragen und geklaget, wie alles auf einer totalen zerrüttung stehe, einer ewer kayserlichen mayestät administration, der andere aber dem grafen alß natürlichen herren anhang, dahero verschidene dem oberamtman und dem gericht den gehorsamb würckhlich widersaget und sich auf ihren herren grafen berueffen hätten, worauß dann nothwendig höchst schädliche unordnungen und beschwehrliche folgereyn entstehen müessen. Über dißes habe der junge graff Rudolph von Hohenembs¹⁸ (der doch durante administratione et vivente patre¹⁹ am allerwenigsten alda zu befehlen noch zu thuen hat) einigen an ihme hangenden underthanen die herrschaftliche mühlen und andere immediate²⁰ under ewer kayserliche mayestät administration stehende güether vor ungefähr 4 wochen, alß er alda gegenwerthig geweßen, gegen erhebttes gelt würckhlich verlassen und in bestandt gegeben. Und dises ist nit die erstere hindernus oder eingriff, so der administration gemacht worden, sondern / es hat sich auch zuegetragen, daß die zue Vaduz die offene landtstrass abgeschnitten, eingezäunet und ein fruchttragendes feldt darauß gemacht haben, wo wider, alß sogar die benachparte österreichische beampte sich beschwehret, ich bewogen worden, das decret²¹ sub numero 2 anzulassen und da die thätter das factum²² mit deme zue beschönen vermeint, ob hette ihnen selbiges der junge graff gegen erlegung 150 fl.²³ erlaubet, den weithern bescheidt sub numero 3 dahin zue geben, daß sye den so nahmhaften ohne einziges vorwissen der kayserlichen administration ihnen appropirten²⁴, vorhin zue der landtstrass gehörigen fundum²⁵ wider ligen und ohnangebawter lassen, oder wenigstens der

¹⁴ im gesonderten Faszikel unter A.

¹⁵ 23. April.

¹⁶ zukünftig.

¹⁷ Verwirrung.

¹⁸ Franz Wilhelm Rudolf Graf von Hohenembs (10. Dezember 1686–21. April 1756, Brünn) war ein Sohn von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenembs (1653–1730) und Anna Ámilia, geb. Freiin von Schauenstein-Ebrenfels (1652–1734). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 188.

¹⁹ „durante administratione et vivente patre“: während der [kaiserlichen] Verwaltung und zu Lebzeiten des Vaters.

²⁰ direkt.

²¹ Erlass.

²² Tatsache.

²³ fl. = Gulden (Florin).

²⁴ gutgeheißenen.

²⁵ Grund.

herrschaft eine andere satisfaction²⁶, weilen das eingezäunte gegen 1.000 fl. werth ist, gleicher gestalt dafür geben solten. Alß lauth numero 4 die gemeindt zue Balzers²⁷ und kleinen Melß²⁸, beéde nacher Vaduz gehörig, vor einigen jahren eine awe²⁹ under ihnen außtheilen und nuzen wollen, habe ich ihnen selbiges nach numero 5 doch under freyer ieweyliger disposition³⁰ der herrschaft dergestalt erlaubet, daß sye jährlich eine zünß darvon in daßiges renthambt erlegen solten und da vernommen, daß dieser zünß nicht erleget würde, das decretum³¹ sub numero 6 abgelaßen, ich habe aber so wenig in disem, alß obigen casu³² der landtstrass eine partition³³ gefunden, sonderen wahrnehmen müessen, daß der graff Hanibal von Hochenembs³⁴ ihnen diße außtheilung wider meinen bescheidt ohne einzigen jährlichen zünß nit allein erlaubet, sondern auch sye die administration hierunder nit zue pariern animiert³⁵, wie es dann auch darbey / nit gebliben, sondern gedachter graff sogar nach außweiß numero 7 desshalben dem administrations oberbeambten spötlich zu eschriben, und wann er meine verordnung vollziechen wurde, heftiglich gedrohet.

Dergleichen erlaubnus mehr hat oftberührter graff Hanibal von Hochenembs ohne einziges vorwissen der administration, sonderbahr der gemeindt zue Vaduz und ienen zue Schan³⁶ gegeben, da die erstere aus einer aw ein schönes grosse feldt, die andere aber einen trefflichen wohlertträglichen weingarten, der grösser und schöner, alß alle die herrschaftliche reben seindt, gemacht, wofür sye billich und gerne einen jährlichen gueten zünß der herrschaft gegeben, mithin den ertrag in perpetuum³⁷ vermehret hätten, allein bekhümmert sich der graff Hanibal wenig darumb und were nur frohe, wann dergleichen noch mehr zu thun wäre, ohne weither darauf zu reflectiern³⁸, daß, wann er auch über die herrschaft selbst administrator wäre, doch dahin stunde, ob in seinen mächten dergleichen fundos quoad proprietatem³⁹ ohne einzigen dargegen der herrschaft zue bringenden nuzen contra fideicommissi leges zu alieniern⁴⁰.

Seine zue Vaduz gegenwerthig wohnende fraw gemahlin⁴¹ stimmt auch mit ein und gibet under dem praetext, daß ihr von ihrem herren die nuzung der jagdtbahrkeit angewisen, ohne vorwissen der administration denen underthanen erlaubnus, in dem sonsten der orthen genanten schönen herrschafts waldt holz zue fällen, wie ich dann eben berichtet werde, daß diser waldt / dermahlen übel außseche. Ja dise fraw gräfin gibet öffentlich aus, daß sye alle herrschaftliche

²⁶ Genugtuung.

²⁷ Balzers (FL).

²⁸ Mäls, Dorfteil von Balzers (FL).

²⁹ Au.

³⁰ Verfügung.

³¹ Erlass.

³² Fall.

³³ Teilung.

³⁴ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi–Hz, Leipzig 1739, S. 526.

³⁵ geborchen angeregt.

³⁶ Schaan (FL).

³⁷ weiterhin.

³⁸ sein Augenmerk zu richten.

³⁹ „fundus quoad proprietatem“: der Grund solange [sein] Eigentum.

⁴⁰ „contra fideicommissi leges zu alieniern“: gegen die Gesetze des Fideikommisses zu veräußern.

⁴¹ Anna Amilia Gräfin von Hohenems, geb. Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, (1651 (1652)–20. April 1734), eine Tochter von Freiherrn Julius Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels, heiratete 1676 Jakob Hannibal III. Grafen von Hohenems zu Vaduz (1653–1730). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 188.

güether künftige Georgii selbstn zue sich nemmen und mit einigen underthanen im bestandt haben wolle, welchem nach keine kayserliche administration mehr von nöthen, es were dann, man wolte derselben nur die creditores zuweißen, die intrada aber selbstn beziechen. Inmassen auch der graff Hanibal von Hochenembs von dem Jpsberg⁴² zue Vaduz den alten beständner verstossen und selbigen seinem alten bedienten verlassen, und da ich zum wenigsten ex justitia⁴³ den alten beständner bis zue völligem außgang seiner bestandts jahren umb so mehr manuteniern⁴⁴ wollen, alß dieser mit grossen cösten und arbeith das Ipswerckh alda zum standt gebracht, auch zue seinem behelff und sicherheit des grafen selbst aigene handschrift und pettschaft⁴⁵ in den handen gehabt, so mueste mein subdelegierter das sub numero 8 anligende verweißschreiben, alß wann der gipsbestandt nit auch zue der öeconomie gehörete und die administration sich nit darein zue mischen hette, von dem herrn grafen empfangen, wie dann auch derselbe nach numero 9 keinen scheühen getragen, dem zoller zue Vaduz bey dem aydt, so er ihme geschwohren, zu verbüetten, der kayserlichen administration nit zue pariern. Welchem allem nach kein wunder ist, daß die kayserliche administration bey denen underthanen keinen respect und gehorsamb findet und solche unordnungen und confusiones, wie dermahlen am tage entstehen und werden / ewer kayserliche mayestät von selbstn allergnädigist erachten, daß auf solche orth an seihen der administration nit fortzuekhommen, noch die kayserliche allergerechteste intention zu assequiern⁴⁶ seye, da von denen grafen selbstn solche hindernuß in dem weég geletet und wann man auch ein oder anderes zue verbessern und zue vermehren die gelegenheit hat, sie selbstn zuwider seyen und die administration quasi zue nichten machen. Obwohlen nun allergnädigister kayßer und herr ich wohl von herzen wünschen möchte, diser von langer zeit her mir so verdriess- alß beschwehrlich gefallener administration dermahleinst entladen zue werden, bevorab mir und denen meinigen darbey nichts alß mühe und arbeith, dafür aber kein kreüzers werth emolument⁴⁷, sondern nur üble nachreden, allerhand imputationes⁴⁸, ia, wie ietzt gezaiget, prostitutiones⁴⁹ zum danckh und lohn übrig bleiben, so begreiffe dannoch wohl, daß selbiges ietzt gleich auf einmahl von darumb nit wohl werden sein können, weilen iemanden anderen, welchem die administration wider aufzutragen die nöthige information nit gleich beyzubringen, zuedeme vor allen dingen nöthig sei wirdt denen ietzt eingerissenen unordnungen und confusiones den weithern fortgang abzueschneiden und die underthanen wider in das rechte gelaiß zue bringen. Über dises auch ewer kayserliche mayestät sonder zweifel bedacht sein werden, die / nur noch an der vollbringung haftende transferierung des fideicomissi⁵⁰ auf die herrschaft Bistriz⁵¹ dermahlen zue seiner vollständigen endtschaft bringen, mithin des herrn fürsten Adam von Liechtenstein⁵², liebden, dahin vermögen zu lassen, daß sie den khauffschilling erlegen und Vaduz in possession⁵³ nemmen, welchem nach die kayserliche administration von selbstn cessiern⁵⁴ wirdet, und will dises letstere, nemblich die vollziehung des bistrizschen handels und erlegung des khauffschillings für Vaduz, oder in dessen noch längerem außbleiben

⁴² Gipsberg in Vaduz; Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 305.

⁴³ aus Gerechtigkeit.

⁴⁴ behalten.

⁴⁵ kleines Siegel.

⁴⁶ Absicht nachzukommen.

⁴⁷ Vorteile.

⁴⁸ Anlastungen.

⁴⁹ Preißgaben.

⁵⁰ Übertragung des Fideikommisses.

⁵¹ Bystrě u Políky (Bistran), Stadt und Herrschaft in Böhmen (CZ).

⁵² Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. WURZBACH, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127.

⁵³ Besitz.

⁵⁴ abtreten.

eine außfindung anderer mittel umb so mehr höchst nöthig sein, weilen die allzu importune⁵⁵ pündtnerische creditores wegen etwelchen wenigen alten ausständigen zünßen die schon so oft angedrohet und vorgehabte schazung deren in pündtnerischen territorio⁵⁶ ligenden güethern dermahlen de novo⁵⁷ wider vor die handt nemmen und negst künftiges frühejahr darmit ohnfehlbar fürfahren wollen, warauß neben besorgendem grossen unheyl, weilen dise güether einigen privatis zuegehören, ein ungemaine schaden entstehen wurde, deme ich aber nit vorzuebringen waiss, man wurde dann dise gefährliche und paratam executionem⁵⁸ immer in den handen habende creditores bezahlen, und da solches auß denen ordinari⁵⁹ einkhünften zue Vaduz nit zu erheben, darzue einen andern fundum außfinden.

Stelle demnach ewer kayserlichen mayestät allergnädigstem belieben allerunderthänigst anheimb.
/

1. Ob dieselbe bis zue hoffentlich negst weitherer verdordnung bey der administration mich allergnädigst bestättigen, so dann

2. Denen underthanen zue Vaduz /damit die confusiones alda nit weither einreissen) ernstlich anbefehlen wollen, daß ewer kayserliche mayestät administration sye respect, gehorsamb und folge laisten, nit minder

3. Von allen handlungen, tractaten und contracten⁶⁰ mit dem alten und jungen grafen, auch gräfin abstehen, sonderlich ahn die administration halten sollen.

Wobey noch dißes ewer kayserlichen mayestät allergnädigster decision⁶¹ überlassen, ob die underthanen wegen desienigen, so sye, wie oben erzehlet, von denen grafen umb wenig oder zu sagen, gar nichts, theils inscia⁶², theils invita⁶³ administration erhaschet mit der administration sich abzuefinden, oder wider abzuetretten förderlichst die landtstrass und worüber sonst meine decreta ergangen schuldig sein sollen, welches villeicht sovil abwerffen köndte, daß denen pündtnerischen creditoribus die alte ruckständige zünße, wo nit in totum doch in magnam partem⁶⁴, darmit abgeführt, mithin die von daher besorgende ungelegenheiten abgewendet werden, möchten sonderbahr, wann dieienige so darbey in dolo gewesen und der administration den gehorsamb abgesaget, an gelt wie billich und sye wohl verdienet, gestrafft würden. /

Solchem nach wirdt alles in die gebührende ordnung wider gebracht und so die übergáb den fortgang gewinnen solte, die herrschaft des herrn fürsten von Liechtenstein, liebden, ohne confusion, wie dermahlen ist, ahn die handt gegeben werden können. Und dißes, sovil Vaduz anlaget.

Die graffschaft Hohenembs betreffendt, da ist auß ob angeführter relation⁶⁵ des subdelegierten und dessen beylagen zu ersehen, wie alda alles besser reussieret und die kayserliche allergnädigste intention gueten theils erraichet seye, dazumahlen wehrende 6 jahren, daß diser mein canzler die subdelegation auf sich gehabt, nit allein die theils von frembden detinierte⁶⁶ und theils mit einem österreichischen sequester⁶⁷ bekhümmerte gefälle und intraden⁶⁸ wider liberieret⁶⁹ und

⁵⁵ unbequemen.

⁵⁶ im Graubünder Gebiet.

⁵⁷ aufs Neue.

⁵⁸ bereit zur Einziehung.

⁵⁹ gewöhnlichen.

⁶⁰ „tractaten und contracten“: Verhandlungen und Verträgen.

⁶¹ Entscheidung.

⁶² unwissend.

⁶³ irrthümlich.

⁶⁴ nicht zur Gänze so zum größten Teil.

⁶⁵ Bericht.

⁶⁶ eingenommenen (festgehaltenen).

⁶⁷ Beschlagnahmungen.

⁶⁸ „gefälle und intraden“: Abgaben und Einkünfte.

⁶⁹ herausgelöst.

beygebracht, sonderen auch über 20.000 fl. schulden bezahlet und neben deme vile zerfallene ohnumbgänglich nöthige gebäw von newen wider aufgerichtet und andere repariert worden.

Dißemnachst solle ewer kayserliche mayestät ohnberichtet nit lassen, wie daß nach vilen jahren vergeblich angewendeter mühe endlich es dahin gebracht, daß der von ungefähr 20 jahren von seiner fideicommiss herrschaft Hohenembe entwichene graf Carl Franz von Hohenembs⁷⁰ zue anfang des Augusti nuperi⁷¹ dahin wider revertieret⁷² und obwohlen man damahls ge- / glaubet, er wurde wegen leibs- und gemüethsschwachheit nit 14 tage mehr überleben, so hat er sich dannoch an leibscraften in etwas wider erhohlet, warauf ich gleich balden meinen canzler dahin geschickhet umb zue vernemmen, was und wie es der regierung halber und sonsten ein und anders zue verordnen sein möchte, da er sich dann gleich explicieret⁷³, daß keine regierung, sondern ruhe, sicherheit und underhalt, zue disem letstern aber selbsten nit mehr alß was in der beyläge sub numero 10 enthalten, verlange. Wobey es seinethalben wohl verbleiben wurde, wann nit andere bald dises bald eines extra zu begehren ihne instigierten⁷⁴.

Obwohlen nun, wie eben gedacht, die übernehmung der regierung er damahls nit ambieret⁷⁵, so ist doch nach der handt geschechen, daß er sonder zweifel auß anstiftung anderer leüthen (welche der admodiation von darumben zuwider sind, weilen sye durante ea⁷⁶ die gelegenheit zum aigennuz und abtrag nit mehr wie vorhin haben, und dahero durch dißes mittel die admodiation wider aufzueheben trachten) die vorgesezte der underthanen vorrueffen lassen und ihnen sein vorhaben, selbst wider regieren zu wollen, vorgetragen, auf welches hin, alß es mir zue vernemmen khommen, ich ihme zuegeschriben habe, daß weilen die administration von ewer kayserlichen mayestät vorfahren am Reiche wäre aufgestellt / worden, er bis ewer kayserliche mayestät den kayßerlichen thron wurden bestigen und die regierung des Reichs angetretten, sodann in diser sache allergnädigst verordnet haben mit seinem intent⁷⁷ zuewarthen möchte, wobey es dann bis hihin der regierung halber in ruhe gebliben und stehet nun zu erwarthen, ob bey ewer kayserlichen mayestät er sich anmelden, oder aber was dießelbe darunder von selbsten allergnädigst verordnen werden.

Dißes ist ewer kayserlichen mayestät nit zue bergen, daß dißer graff, ohngeachtet er mit einem sehr grossen leibsschaden behaftet und ohne hilf nit stehen noch gehen kan, dannoch einige jahr hindurch noch so forth leben könne, alleinist er an dem gemüth und sonderbahr der gedächtnus überaus schwach, dahero einer regierung für sich und alleinig vorzuestehen nit fähig wäre, auch eine solche ihme alleinig zue überlassen von darumben nit zu rathen, weilen ihme der alte hass wider die underthanen noch nit völlig vergangen und die ursachen seines vorigen entweichens auch zue zeithen wider zue seinem khommen, dahero er neue excessus⁷⁸ begehren und bey dem ende es ärger, alß zue anfang machen dürfte.

Jedoch stelle ewer kayserlichen mayestät allerundethänigst anheimb, ob dießelbe ihne honorarié⁷⁹ mitregieren lassen / und ihme einen vormunden aufstellen und assigniern, oder aber noch zue zeith und bis auf weithere verordnung bey der ieztmahligen administration in statu quo es

⁷⁰ Franz Karl Anton Graf von Hohenems (1. August 1650–16. März 1713) war der älteste Sohn von Karl Friedrich Graf von Hohenems (1622–1675). Er heiratete 1678 Franziska Schmidlin von Lebensfeld (gest. 1728), die Tochter seines Oberpflegers, „... die er ihm zur linken Hand trauen und hernach von sich lies und keine Kinder mit ihr zeugte...“ (Zedler). Vgl. Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems an Graf Ferdinand Bonaventura I. von Harrach, *Ausf., Vadauz* 1678 Juli 9, ÖStA, AVA, GHFA 252, unfol.; BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; WURZBACH, *Bd. 9*, S. 189; ZEDLER, *Bd. 13*, S. 525.

⁷¹ neulich; unlängst.

⁷² zurückgekehrt.

⁷³ erklärt.

⁷⁴ aufhetzen.

⁷⁵ verlangt.

⁷⁶ während dieser.

⁷⁷ Ansinnen.

⁷⁸ Gewalttaten.

⁷⁹ ehrenhalber.

allergnädigist bewenden lassen wollen. Warüber ewer kayserliche mayestät allergnädigisten befehl mir allerunderthänigsit außbitte und in tieffister submission⁸⁰ verharre.

Ewer römisch kayserliche, auch in Spanien, zue Hungarn und Böheimb königliche mayestät. Stift Kempten⁸¹, den 13. Februarii 1712.

Allerunderthänigst gehorsambster

Rupert, abbt zu Kempten.⁸²

⁸⁰ Demut.

⁸¹ *Stift Kempten in Kempten (D)*.

⁸² *Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.*